Drei Aktenstücke

Union und Lutherthum betreffend.

Zur

Aufklärung und Verständigung

über den

Austritt einiger Pommerschen Geistlichen

aus der unirten Landeskirche Preußens.

dargeboten

von einem derselben.

Leipzig, 1847.
Verlag von A. F. Dörffling.



Drei Aktenstücke
Union und Lutherthum betreffend.

Zur
Aufklärung und Verständigung
über den
Austritt einiger Pommer'schen Geistlichen
aus der unirten Landeskirche Preußens,
dargeboten
von einem derselben.

Psalm 94, 15. Recht muß doch Recht bleiben, und dem werden alle frommen Herzen zufallen.

Leipzig, 1847.
Verlag von K. F. Dörffling.

Trieglaff bei Greifenberg in Pommern den 1. März 1847.

Allerunterthänigste Petition einiger Pommer'schen Prediger bei Sr. Majestät dem Könige von Preußen, betreffend die Restitution der nicht unirten lutherischen Gemeinden unsers Vaterlandes, zunächst unserer Provinz, in ihre durch die Union verletzten und gefährdeten kirchlichen Rechte und Freiheiten.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Majestät erhabenem Throne nahen sich allerunterthänigst die vier unterzeichneten Geistlichen aus Pommern, welche durch die Union und die vermöge derselben eingetretene kirchliche Entwickelung in eine überaus schwere Gewissensbedrängniß gerathen sind. Verschiedene Versuche, die wir angestellt haben, durch Vorstellungen bei dem Königl. Consistorio unserer Provinz, sowie bei dem Hohen Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten eine Beseitigung dieser Bedrängniß zu erwirken, haben uns die Ueberzeugung verschafft, daß eine solche Beseitigung nicht in dem Willen, wenigstens nicht in der Macht dieser hohen Kirchenbehörden liege. Darum wissen wir zunächst keinen andern Ausweg, als Ew. Königl. Majestät Allerhöchstselbst unmittelbar unsere Noth und unsere Wünsche allerunterthänigst vorzutragen, und die Erwägung und Erhörung derselben Allerhöchihrer Weisheit und Gerechtigkeit anheimzustellen. Wir thun dies nicht ohne große Schüchternheit. Denn die beschränkte Lebenssphäre, in welcher wir uns bewe-

gen, läßt uns besorgen, daß wir, auch bei dem besten Willen, nicht immer die rechte Weise und das rechte Wort, wie es sich unmittelbar vor unserem Allergnädigsten König und Herrn geziemt, treffen möchten. So fällt es uns auch sehr schwer — und nur die äußerste Noth und völlige Erfolglosigkeit aller bisherigen Versuche vermag uns dieserhalb in unseren eigenen Augen zu rechtfertigen! — es wird uns sehr schwer, die vielen und großen Sorgen, welche die irdische Königskrone nicht selten zur Dornenkrone machen, und an welchen Ew. Königl. Majestät Regierung wahrlich ohnehin schon keinen Mangel leidet, durch diese allerunterthänigste Immediateingabe, wenn auch nur um eine zu vermehren. Indessen ist doch diese unsere große und gerechte Schüchternheit nicht Furcht. Wir thun, was wir thun, auch nicht ohne Freudigkeit. Denn was wir thun, glauben wir thun zu müssen um des Spruches willen: „Wer mich bekennt vor den Menschen, den will ich auch bekennen vor meinem himmlischen Vater.“ Und Ew. Königl. Majestät wissen ohne Zweifel aus Allerhöchsteigener Erfahrung, daß jeder, auch der geringste Gehorsam gegen diesen Spruch für den Gläubigen eine wahre Erquickung und überaus fröhliche Sache ist. So sind wir uns auch des herzlichen und freudigen Vertrauens zu Ew. Königl. Majestät bewußt, daß Allerhöchst Dieselben in Allerhöchst Ihrem ganzen Regiment wirklich Gottes Ehre und Wort vor Augen und im Herzen haben, und daß Ew. Königl. Majestät Allergnädigste Bescheidung auf diese unsere Petition eine Bescheidung der Gerechtigkeit selbst sein wird. Darum thun wir auch freudig, was wir thun.

Die bedrängte Lage aber, in welche wir mit unserem Gewissen und ganzen Amte gerathen sind, und die wir jetzt Ew. Königl. Majestät in möglichster Kürze darzustellen uns allerunterthänigst unterwinden, ist, wie wir nicht anders urtheilen können, eine Folge der seit 1817 in unserm Vaterlande successive durchgeführten Union der lutherischen und reformirten Kirche zu Einer, nämlich zu der sogenannten evangelischen Landeskirche.

Es kommt uns bei der nähern Begründung dieser Behauptung nicht entfernt in den Sinn, Ew. Königl. Majestät Ge-

duld hier durch eine theologische Kritik des Wesens und der Berechtigung der Union zu ermüden. Noch weniger wollen wir durch engherzige Verkennung oder gar böswillige Deutung der ursprünglichen Motive zur Förderung und Durchführung dieses Werkes Ew. Königl. Majestät gerechtes Mißfallen persönlich verschulden und verdienen. Wir lassen hier die Union, an sich betrachtet, völlig in ihrem Werth und Recht; wir beabsichtigen auch nicht entfernt eine Kränkung oder Beeinträchtigung derer, die sich freiwillig und von ganzem Herzen dieser Union angeschlossen haben. Wir wünschen nur, daß die Union ihrerseits sich auch jeder Beeinträchtigung der älteren Rechte derer enthalten haben möchte, die sich um des Gewissens willen derselben weder angeschlossen haben, noch anschließen wollen. Daß dieser Wunsch ein billiger und gerechter sei, dafür berufen wir uns allerunterthänigst auf das erste Manifest und Document dieser Union selbst, auf die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1817. Des Hochseligen Königs, Allerhöchstdero in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät, unvergeßlichen Andenkens, empfiehlt zwar in diesem Manifest seinen evangelischen Unterthanen die Union aufs wärmste; zugleich aber stellt Allerhöchstderselbe als unerläßliche Präliminarbedingung für jede weitere Durchführung der Union wörtlich diese fest:

> „Aber so sehr ich wünschen muß, daß die lutherische und reformirte Kirche in meinem Staate diese meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit mir theilen möge, so weit bin ich, ihre Rechte und Freiheiten achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen."

Preiswürdige Worte, würdig eines Königs, würdig insonderheit eines Königs von Preußen! Wäre nun bei der weitern Durchführung der Union diese Allerhöchste Zusicherung von den hohen Kirchenbehörden als oberster Grundsatz festgehalten und vollständig erfüllt worden, so ist nicht denkbar, wie wir unsere Bedrängniß irgendwie mit Recht auf die Union zurückzuführen im Stande sein sollten. Denn gerade alles „Aufdringen" und Bedrängen, was zu gerechten Beschwerden Veranlassung geben könnte, wird in diesem Manifest der Union

von vorn herein verboten. Aber das ist eben der tiefste Grund und eigentliche Inhalt unserer allerunterthänigsten Klage, und die Ursache unserer Bedrängniß, daß die spätere practische Durchführung der Union jener ursprünglichen Versicherung nicht entsprochen hat, woraus die bedauerlichsten Conflicte entsprungen sind und immer noch entspringen bis auf diesen Tag.

Es ist dies eine schwere Beschuldigung! Und wir fürchten fast, durch dieselbe Ew. Königl. Majestät Allerhöchstes Mißfallen uns zuzuziehen. Aber wir bitten Ew. Königl. Majestät um unsers gemeinschaftlichen Herrn und Richters willen, Allerhöchstdieselben wollen auch Allergnädigst die Beweise anhören, prüfen und prüfen lassen, die wir zur Begründung unserer Klage glauben vorlegen zu können.

Was ist nämlich in jener Allerhöchsten Kabinetsordre vom 27. September 1817 zugesichert worden? Offenbar nicht nur die Gewissens- und Glaubensfreiheit für einzelne Individuen. Sondern es werden darin buchstäblich die Rechte und Freiheiten der lutherischen und reformirten Kirche allen denen auch für die Zukunft verbürgt, welche die Gewissensüberzeugung des Hochseligen Königs Majestät nicht theilen und darum der Union nicht beitreten würden. Diese sollten im Besitz und Genuß derjenigen Rechte und Freiheiten verbleiben, auf die sie als Mitglieder einer staatsrechtlich längst anerkannten Kirche gerechten Anspruch hätten; insbesondere sollte ihnen die Union nicht aufgedrungen werden.

Welches sind nun die hier auch für die Zukunft verbürgten Rechte und Freiheiten der lutherischen Kirche in Preußen, speziell in Pommern, und zwar namentlich den Reformirten und solchen Unionsversuchen gegenüber? Wir kennen sie vornämlich aus zwei Quellen.

Einmal finden wir sie verzeichnet, als eine Frucht langer und schwerer Kämpfe, in den Bestimmungen des Westphälischen Friedens, — speziell, was die hier einschlagenden Verhältnisse zwischen den Lutheranern und Reformirten anlangt, in §. VII. des zu Osnabrück unterzeichneten Friedensinstrumentes. Nach den in diesem §. ausgesprochenen Bestimmungen

können die lutherischen Gemeinden als ein ihnen zuständiges Recht beanspruchen,

in ihrem Bekenntnisse, in dem diesem Bekenntnisse entsprechenden, von dem der Reformirten ausdrücklich gesonderten Cultus, sowie überhaupt in ihrer durch die Kirchenordnungen normirten kirchlichen Verfassung belassen zu bleiben.

Speziell können sie noch fordern, daß sie nur Prediger ihrer Confession erhalten, daß diese nur von lutherischen Consistorien oder Ministerien geprüft und ordinirt werden dürfen, überhaupt daß die Consistorien, Kirchenvisitatoren, ja sogar die Professoren der Theologie der lutherischen Confession angehören müssen, falls diese Confession zu Zeit des Friedensschlusses in öffentlicher Geltung und Uebung gewesen. Dies alles wird ausdrücklich stipulirt und überdies hinzugefügt, daß selbst wenn einzelne Gemeinden sich dem einer andern Confession angehörenden Landesherrn anschließen und dessen Religionsexercitium annehmen sollten, dies doch den in diesem §. stipulirten Rechten der Uebrigen, die dem Landesherrn sich nicht anschließen, auf keine Weise präjudicirlich sein dürfe.

Gelten nun diese Bestimmungen für die lutherischen Gemeinden Pommerns? (Denn auf diese wollen wir uns bei unserer Beweisführung zunächst beschränken.) Wir glauben es. Jener §. VII. des Friedensinstruments selbst spricht ihre Gültigkeit für zwei Fälle aus. Sie seien anzuwenden einmal, wenn künftig, nach 1648, der Landesherr die lutherische mit der reformirten Confession oder umgekehrt vertausche. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Sie sollen aber auch dann angewendet und eingehalten werden, wenn ein reformirter Fürst ein lutherisches Land (oder umgekehrt), sei es nach dem Erbfolgerecht, oder Kraft des Westphälischen Friedens, oder aus welchem Rechtsgrunde es sonst sein möchte, in Besitz nähme. Und dieser Fall trifft gerade auf unsere Provinz zu.

Es sind auch bereits im 17. Jahrhundert jene Stipulationen in Pommern gültig gewesen und der reformirten Kirche nicht weniger als der lutherischen hier zu gut gekommen. Das beweist die Existenz der reformirten Hofprediger in Pommern seit jener Zeit. Nach der Pommerschen Kirchenordnung und der älteren Gesetzgebung war den Reformirten

kein öffentliches Religionsexercitium in Pommern verstattet. Daß sie nun dennoch ein solches erhielten und zwar bereits in jener Zeit, gründet sich eben auf die besondere Bestimmung dieses §. VII. des Westphälischen Friedens, nach welcher es dem reformirten Fürsten eines lutherischen Landes zugestanden worden war, Hofprediger seiner Confession zu halten. Ist nun dieser Paragraph im siebzehnten Jahrhundert zu Gunsten der Reformirten gültig gewesen, so wird er auch 1817 und jetzt zu Gunsten der Lutheraner gültig sein müssen.

Sollte aber dennoch, was wir bei der fragmentarischen Dürftigkeit unserer Kenntniß des Staats- und Kirchenrechts kategorisch zu verneinen uns nicht anmaßen wollen, der Westphälische Friede nicht als Quelle benutzt werden können, um die noch 1817 den lutherischen Gemeinden Pommerns zuständigen kirchlichen Rechte und Freiheiten zu ermitteln: so wissen wir eine zweite Quelle, die ohne allen Zweifel hier maßgebend sein wird. Es ist dies die Pommersche Kirchenordnung, deren Gültigkeit das Allgemeine Landrecht unzweifelhaft ausspricht und die von jeher als lex Provinciae fundamentalis angesehen und bezeichnet worden ist.

Diese wesentlich und ausschließlich lutherische Kirchenordnung, deren landesfürstliche Vorrede und Sanction die Lehre der Reformirten ausdrücklich verwirft und auf den Kanzeln des Herzogthums verbietet, bestimmt rücksichtlich des Cultus,

> daß ohne gemeinen, einhelligen Beschluß, so mit Rath des Generalsynodi geschieht, keine Aenderung und Neuerung in der durch die Agende vorgeschriebenen Gottesdienstordnung vorgenommen werden solle.

Rücksichtlich der Ordination der Prediger wird bestimmt, daß diese verpflichtet werden sollen,

> „in der anerkannten Wahrheit des göttlichen Wortes, nach Inhalt des Katechismi und der Augsburgischen Confession, beständig zu bleiben und vor allen Secten und falschen Lehren sich zu hüten.“

Rücksichtlich der Consistorien wird in der Kirchenordnung als Hauptzweck derselben angegeben, daß „einträchtige Lehre“, was nach dem ganzen Sinn der Kirchenordnung selbstredend nur von der lutherischen Lehre verstanden

werden kann, erhalten werde. Den Consistorien wird ebendaselbst befohlen, alle streitigen Sachen in der Lehre u. a. d. „Inhalts der Kirchenordnung" zu untersuchen und zu schlichten, woraus folgt, daß das Consistorium, als solches, der Kirchenordnung in allen Stücken, vornämlich auch dem in derselben enthaltenen lutherischen Bekenntnisse unterworfen war. Um dies Verhältniß noch bestimmter festzustellen, wurde in dem Landtagsabschiede vom 10. Juli 1634 angeordnet, daß die Mitglieder des Consistoriums der Augsburgischen Confession zugethan sein sollten. Demgemäß befahl der Herzog Bogislav dem Consistorio zu Stettin unter dem 13. Mai 1636,

„daß das Consistorium mit unverdächtigen und der wahren lutherischen Religion zugethanenen Personen besetzt und solches der Formula Juramenti, welche die Assessoren bei Antritt ihres Officii schwören müßten, inserirt werde."

Rücksichtlich des Generalsuperintendenten bestimmt diese Kirchenordnung, daß derselbe

der einigen allgemeinen Pommerschen Kirchenordnung unterworfen sein solle;

woraus sich ergiebt, daß er auch als Generalsuperintendent der lutherischen Confession angehören müsse, da ja diese Confession ein integrirender Bestandtheil dieser Kirchenordnung ist. Ueberdies war der Generalsuperintendent auch gehalten, wie sich aus den der Pommerschen Kirchenordnung angehängten Synodalstatuten ergiebt, einem Synodus gegenüber Treue und Beständigkeit im lutherischen Bekenntnisse anzugeloben.

Daß Angesichts solcher Fundamentalbestimmungen die lutherischen Gemeinden Pommerns selbstredend das Recht hatten, die Reformirten als solche von dem lutherischen Abendmahl auszuschließen, mithin der Union, deren innerstes Wesen eben der gemeinschaftliche Abendmahlsgenuß der beiderseitigen Confessionsverwandten ist, so recht eigentlich zu widerstehen, bedarf keines Beweises. Es wird übrigens dieses Recht selbst durch das Allgemeine Landrecht (Theil II, Tit. XI §. 39) — indirect — anerkannt, indem dasselbe nur für den Fall, daß Reformirte keinen reformirten Seelsorger in der Nähe haben sollten, vorschreibt, dieselben auch zum lutherischen Abendmahl zu-

zulassen. Eben die Ausnahme läßt die Regel und das Recht erkennen.

Aus diesem allen ergiebt sich, daß in Pommern vor der Union eine im Bekenntnisse, Cultus und in der Verfassung von der reformirten gesonderte, selbstständige lutherische Kirche zu Recht bestand. —

Wenn nun die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. Septbr. 1817 die Rechte der lutherischen Kirche auch für die Zukunft verbürgt, so verbürgt sie den Fortbestand eines lutherisch ausgeprägten Cultus, einer nach Confessionen gesonderten Abendmahlsfeier, lutherischer Ordination, lutherischer Consistorien, lutherischer Generalsuperintendenten, überhaupt den Fortbestand einer in allen diesen Stücken von den Reformirten gesonderten, selbstständigen lutherischen Kirche, — falls nämlich solche Lutheraner übrig bleiben sollten, welche der Union nicht beitreten. Das kirchliche Recht des Individuums kann ja auch gar nicht dadurch schon gewahrt werden, daß man dasselbe persönlich nicht zwingt, einem unirten Abendmahl beizuwohnen. Sondern es muß auch ein nicht unirter Cultus, ein nicht unirtes Abendmahl da sein, dem es beiwohnen, — es müssen nicht unirte Geistliche da sein, denen es sich als Seelsorgern anvertrauen, es müssen nicht unirte Superintendenten, Generalsuperintendenten und Consistorien da sein, welchen es sich unterordnen kann. Tritt ihm auf allen diesen Stufen, in allen diesen Gliedern die Union entgegen, es sei mit oder ohne Lutherthum, und bleibt es mit diesen Gliedern kirchlich verbunden, so bleibt es auch mit der Union verbunden und trotz allen dieser Thatsache widersprechenden mündlichen oder schriftlichen Protestationen mit allen Unirten solidarisch für die Union verpflichtet. Dies folgt aus dem allertiefsten Begriffe der Kirche, nämlich dem einer Gemeinschaft, eines lebendigen Organismus, des Leibes Christi. Und da nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 die Union in dem Zusammentreten der beiden evangelischen Confessionen zu Einer äußeren Kirchengemeinschaft besteht, so müssen offenbar diejenigen, welche das Recht haben sollen, die Union abzulehnen, **auch das Recht** haben, dieser aus beiden Confessionen vereinigten Kirche, mithin ge-

rade der sogenannten evangelischen Landeskirche Preußens, nicht anzugehören. Alle Maßregeln aber, welche sie in diese äußere Kirchengemeinschaft, also in das Wesen und den Umfang der Union versetzen, ohne daß sie der Union beigetreten sind, verletzen, wie wir glauben, jene Allerhöchste Zusicherung vom 27. September 1817, daß die Union nicht „verfügt und aufgedrungen" werden solle.

Dieser Gesichtspunkt nun, der nach dem Willen Sr. Majestät des Hochseligen Königs hier hätte maßgebend sein sollen, ist bei der spätern Durchführung der Union nicht berücksichtigt worden. Vielmehr sind die zuvor entwickelten Rechte der lutherischen Gemeinden theils verletzt, theils aufs Aeußerste gefährdet worden. Der Fall, den die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1817 vorausgesehen, traf ein. Viele lutherische Gemeinden im Lande traten der Union nicht bei. Leider schwebt über den Beitritt oder Nichtbeitritt der Gemeinden zur Union immer noch ein Dunkel, das in der letzten Zeit zwar mehr und mehr aufgehellt worden ist, das aber freilich völlig nur dann aufgeklärt werden kann, wenn die Archive des Kirchenregiments für diesen Zweck geöffnet werden. In einer öffentlichen Zeitschrift, in der Ev. Kirchenzeitung, ist — dem Vernehmen nach von dem Generalsuperintendenten Herrn Dr. Sartorius — behauptet worden, daß viele lutherische Gemeinden der Provinz Preußen, speziell die sämmtlichen Gemeinden der Stadt Königsberg, sich nicht mit den Reformirten unirt hätten. Der Generalsuperintendent Herr Dr. Hahn hat auf der Evangelischen Generalsynode mitgetheilt, wie allein im Regierungsbezirk Liegnitz mehr als 200 Gemeinden der Union noch nicht beigetreten seien. Auch unsere, in den letzten zehn Jahren angestellten fleißigen Untersuchungen und Nachforschungen haben uns weit und breit in Pommern nur sehr geringe Spuren einer wirklich ordnungsmäßigen Annahme der Union auffinden lassen. Es ist in dieser Sache leider so willkürlich und abweichend von den einzelnen Predigern verfahren worden, daß es schwer halten wird, sich von dem ganzen Hergang auch nur ein historisch richtiges Bild zu fixiren. In manchen Gemeinden ist der Unionsritus einseitig von dem Geistlichen — stillschweigend eingeführt worden. In andern ist er nicht als

Unionsritus, — worauf es eben ankam! — sondern nur als ein im Allgemeinen aus der heiligen Schrift zu rechtfertigender Ritus den Gemeinden empfohlen und eingeführt worden. Eine eigentliche ordnungsmäßige Befragung der Gemeinden über die Annahme der Union, wie sie z. B. in den Rheinprovinzen nach den Protokollen der Evangelischen Generalsynode stattgefunden hat, ist in unserer Provinz wohl nur in sehr wenigen Fällen vorgenommen worden; uns wenigstens ist kein einziger Fall dieser Art bekannt. Dasselbe ist auf der Evangelischen Generalsynode in Beziehung auf die ganze Provinz Sachsen von dem ehrwürdigen Dr. Heubner behauptet worden (cf. die gedruckten Protokolle derselben S. 243), woraus sich ergiebt, zumal wenn man die obigen Zugeständnisse der Generalsuperintendenten von Preußen und Schlesien dazu nimmt, daß in den östlichen, vorherrschend lutherischen Provinzen der Monarchie in dieser Angelegenheit wesentlich anders verfahren ist, als in den westlichen. Diese historische Thatsache nun, daß noch viele lutherische Gemeinden sich der Union gar nicht angeschlossen haben, hat sich in der letzten Zeit mehr und mehr Anerkennung verschafft, so daß selbst auf der Evangelischen Generalsynode, obgleich diese der Majorität nach die Union sehnlichst geschützt und gefördert zu sehen wünschte, wiederholt zugestanden worden ist,

> daß es theils mehr theils weniger unirte Gemeinden, ja daß es auch viele nicht unirte Gemeinden noch gäbe.

Also nicht unirte lutherische Gemeinden, denen ein gerechter Anspruch auf die oben näher bezeichneten kirchlichen Rechte und Freiheiten zusteht, giebt es noch! Aber Gemeinden, die sich factisch im Genusse dieser Rechte befänden, giebt es in unserm Vaterlande, auch in unserer Provinz nicht mehr!

Allen Gemeinden, den nicht unirten wie den unirten ohne Unterschied, ist der Gebrauch der neuen Agende befohlen worden. Diese Agende ist nicht nur formell nicht auf dem durch das kirchliche Grundgesetz unserer Provinz bezeichneten Wege zu Stande gekommen; sondern sie ist auch materiell unläugbar nach den eigensten Principien der Union construirt. Sie setzt die Union einerseits eben so bestimmt voraus, als sie andererseits dieselbe aufs mächtigste fördert. Der erste Bischof der

evangelischen Landeskirche hat in öffentlicher Druckschrift von dieser Agende bezeugt:

„Sie will beide Heerden zu dem Einen guten Hirten bringen, damit beide unter ihm Eine, im Hause und in der Kirche innigst vereinte Heerde werden."

Klarer kann der Unionscharacter und die Unionstendenz der Agende nicht bezeichnet werden. In Uebereinstimmung damit ist auch auf der Evangelischen Generalsynode wiederholt und ohne allen Widerspruch zugestanden worden,

„daß durch die Agende die Union liturgisch vollzogen und demnach die Agende wirklich ein Mittel der Union sei." (Z. B. II. Abtheilung der gedruckten Verhandlungen Seite 68.)

Daraus folgt, daß durch die befohlene Einführung einer solchen Agende die bisherigen Rechte der nicht unirten lutherischen Gemeinden auf einen exclusiv lutherischen Cultus, im Widerspruche zu den Bestimmungen des Westphälischen Friedens, der Pommerschen Kirchenordnung und jener Allerhöchsten Zusicherung vom 27. September 1817, verletzt worden sind.

So ist weiter sämmtlichen Kandidaten des Predigtamts, schon bei der zweiten Prüfung, ehe Jemand wissen konnte, ob sie bei unirten oder nicht unirten Gemeinden würden angestellt werden, der Unionsrevers abgefordert worden. Es haben demnach viele nicht unirte lutherische Gemeinden jetzt unirte Prediger. Für jeden Lutheraner aber, der für seine Person ein Gewissensbedenken hat, der Union beizutreten, wird es auch nothwendig anstößig sein, sich eines unirten Seelsorgers bedienen zu müssen. In und mit den unirten Geistlichen wird auch den nicht unirten Gemeinden eben die Union aufgedrungen, und jene Allerhöchste Zusicherung gleichfalls verletzt.

Noch bestimmter und buchstäblicher stellt sich diese Verletzung in den folgenden zwei thatsächlichen Verhältnissen dar. Einmal darin, daß seit der Union, auch in unserer Provinz, nicht selten reformirte Candidaten zu Predigern nicht unirter, lutherischer Gemeinden vocirt worden sind. Sodann darin, daß überhaupt die bereits aus der Pommerschen Kirchenordnung allegirte Verpflichtungsformel lutherischer Ordinanden, auf einseitige Bestimmungen des Kirchenregiments, einer an-

dern hat weichen müssen, welche — ähnlich wie die neue Agende — die vollzogene Union zu ihrer Voraussetzung hat. Die den Protokollen der Evangelischen Generalsynode beigefügte Denkschrift über die Verpflichtung der Geistlichen auf die symbolischen Bücher überhebt uns eines weitläuftigen Beweises für diese Behauptung. Diese Denkschrift referirt nicht nur, wie schon seit Anfange dieses Jahrhunderts — also allerdings schon vor der Union — der Pommersche Generalsuperintendent in völlig unberechtigter Willkür jene Verpflichtungsformel habe fallen lassen, sondern auch, wie seit der Union und vermöge derselben das Kirchenregiment jene Willkür theils eine Zeitlang fortgesetzt und die Nennung aller und jeder Symbole bei der Ordination weggelassen hat, theils bei der spätern, aufs Neue versuchten Feststellung und Fassung einer solchen Verpflichtungsformel in ein — nicht minder willkürliches, Angesichts der Pommerschen Kirchenordnung völlig ungesetzliches und bereits von Sr. Majestät dem Hochseligen Könige in der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 29. März 1834 sehr ernst gerügtes Schwanken und Wanken gerathen ist. Dies Schwanken hatte, wie die Denkschrift deutlich erkennen läßt, in der Union seinen nächsten Grund. Denn nicht nur das wurde als ein Hinderniß der Union betrachtet, wenn der Geistliche in der Vocation oder bei der Ordination auf bestimmte Symbole Einer Confession verpflichtet werde (cf. Ministerialrescript vom 16. April 1823), sondern nach Umständen auch das andere, wenn dies **nicht** geschehe (cf. Ministerialrescript vom 12. November 1839). Wie äußerst betrübend ist es doch zu sehen, wie die Fassung des Ordinationsformulars immer durch das jedesmalige Interesse der Union bestimmt, wie die **Union** als das **Feststehende** und **Normirende**, dagegen das **Bekenntniß** als das **Bewegliche** und **Veränderliche** behandelt worden ist! Und wer wird es uns verargen, wenn wir diese häufigen Aenderungen der Ordinationsverpflichtung, die stets einseitig aus den Bestimmungen des Kirchenregiments, ja oft nur aus dem Dafürhalten einzelner Generalsuperintendenten hervorgegangen sind, als eine Hierarchie im schlimmsten Sinne des Worts bezeichnen und beklagen.

Die Praxis aber, die sich endlich nach langem Schwanken

bei den Consistorien nach Ausweis jener Denkschrift gebildet hat (cf. II. Abtheilung S. 59), die Ordinanden

„auf die symbolischen Bücher der evangelischen Kirche"

theils mit, theils ohne ausdrückliche Nennung der Augsburgischen Confession zu verpflichten, hat offenbar die evangelische, d. h. die unirte Kirche und deren Stellung zu den Symbolen zu ihrer Basis. Diese Formel verpflichtet, wenn sie nicht zweideutig sein soll, jeden Ordinanden auf die in beiden Confessionen geltenden symbolischen Bücher, natürlich so weit sie übereinstimmen. Sie ist somit selbstredend eine Verletzung der Rechte nicht unirter lutherischer Gemeinden, welche verlangen können, daß ihre Geistlichen ausschließlich auf die Symbole der lutherischen Kirche verpflichtet werden.

So ist endlich auch das klar, daß seit der Union unsere Consistorien, factisch wenigstens, unirte Consistorien, die Generalsuperintendenten unirte Generalsuperintendenten geworden, die als solche nicht mehr dem ausschließlich lutherischen Bekenntnisse untergeordnet sind. Auch dies ist auf der Evangelischen Generalsynode wiederholt und ohne Widerspruch ausgesprochen worden. Ja das Stettiner Consistorium hat einem der unterzeichneten Prediger, dem Prediger Nagel, der die ehrerbietige Bitte aussprach, daß das Consistorium wieder die bestimmte Stellung eines lutherischen, nicht unirten Consistorii einnehmen möge, geantwortet,

daß dies außer den Gränzen der Möglichkeit liege.

Allerdings auch vor der Union saßen reformirte Räthe in den lutherischen Consistorien. Dies läßt sich zwar nach dem Westphälischen Frieden, so wie nach der Pommerschen Kirchenordnung und ältern Praxis auch nicht füglich rechtfertigen. Indessen war es doch erträglicher, da diese Consistorien wohl combinirte, aber nicht eigentlich unirte Consistorien genannt werden konnten. Namentlich war ja der Generalsuperintendent als solcher im Bekenntnisse exclusiv lutherisch und ordinirte nur die bei den lutherischen Gemeinden anzustellenden Geistlichen. Hier also, im innersten Mittelpunkt der Kirche, im Bekenntnisse und dessen öffentlicher Handhabung fand nicht Combination, sondern bestimmt ausgeprägte Sonderung Statt. Seit der Union ist diese ganz aufgegeben worden.

Wie weit übrigens die Union, im Widerspruche mit der Allerhöchsten Zusicherung vom 27. September 1817, ihre die Rechte der nicht unirten Gemeinden verletzende Tendenz bereits entwickelt hat, sehen wir zu unserem großen Schmerze aus der wiederholten Erklärung des Präses der Evangelischen Generalsynode, des Herrn Staatsministers Eichhorn Excellenz, (cf. die Protokolle der Generalsynode S. 283),

„daß selbst, wo die Gemeinden sich noch nicht für die Union ausgesprochen hätten, dennoch vorkommende Fälle wesentlich im Sinne der Union behandelt würden; wie z. B. wenn ein reformirter Geistlicher einen Lutherischen oder umgekehrt vom Abendmahl zurückweisen wollte, das Kirchenregiment die Sache darum aufnehmen würde, weil solches gegen den Geist der Union sei." —

Also selbst das unirte Abendmahl, in welchem der eigentliche Sitz der Union ist, soll eine nicht unirte Gemeinde abzulehnen nicht mehr berechtigt sein! Es wird wahrlich schwer anzugeben sein, worin dann noch der Unterschied zwischen Annahme und Nichtannahme der Union anders liegen soll, als etwa in der innern Abneigung einzelner Individuen gegen die Union. Die Allerhöchste Zusicherung vom 27. September 1817 dagegen hat den die Union nicht annehmenden Lutheranern die bisherigen Rechte der lutherischen Kirche und deren öffentliche Ausübung verbürgt. —

Daß wir nun aus allen diesen Thatsachen den Schluß ziehen, daß die nicht unirten Gemeinden zwar sich selbst nicht unirt haben, dagegen aber vom Kirchenregimente einseitig und auf dem Administrationswege unirt worden sind, kann weder auffallen noch eine böswillige Verdrehung des Thatbestandes genannt werden. Dennoch wollen wir, zum Ueberflusse, als ein wichtiges Zeugniß für die Richtigkeit dieses Schlusses diejenige Erklärung hierhersetzen, welche nach dem amtlichen Abdrucke der Protokolle der Evangelischen Generalsynode S. 270 der Präses derselben über die dermalige Sachlage dahin abgegeben hat:

„der Unterschied zwischen den lutherischen und reformirten Gemeinden, die mehr oder minder der Union beigetreten seien, und denen, die es nicht gethan, trete prak-

tisch für das Kirchenregiment wenig hervor. Wenn also gesagt werde, daß die evangelische Landeskirche nicht als identisch mit der unirten Kirche zu betrachten sei, so sei das in gewisser Weise richtig, **praktisch aber nicht**."

Was bedürfen wir weiter Zeugniß? Sämmtliche nicht unirten Gemeinden sind factisch Glieder am Leibe der unirten Kirche, also wirklich unirte Gemeinden geworden, ohne daß man ihren ausdrücklichen und ordnungsmäßigen Beitritt zur Union abgewartet hat. Diesen hält das Kirchenregiment bei der weitern Organisirung der unirten Kirche für so wenig nöthig, daß des Herrn Staatsministers Eichhorn Excellenz, im Zusammenhange mit den so eben allegirten Worten,

schon die bloße Nachfrage nach einem solchen Beitritt nicht nur für überflüssig, sondern sogar für bedenklich erklärt.

Genug: das völlig richtige Factum, daß viele lutherische Gemeinden der Union nicht beigetreten sind, hat für diese jetzt keinen andern Werth, als den, daß dasselbe sie höchstens zu der allerunterthänigsten Bitte einer Restitutio in integrum berechtigen dürfte, sie aber nicht länger täuschen kann über das eben so richtige Factum, daß sie wirklich unirte Gemeinden seien.

Wie sind nun alle diese zur Durchführung der Union getroffenen Maßregeln von den nicht unirten, lutherischen Gemeinden in unserer Provinz aufgenommen worden?

Wir können nicht läugnen, daß ein großer Theil derselben sich passiv und indifferent dazu verhalten hat. Man hat sich diese Ordnungen eben gefallen lassen, ohne mit Berufung auf die bestehenden und oft verbürgten Rechte der lutherischen Kirche Widerstand zu leisten. Indeß wir können in diesem passiven Verhalten der Gemeinden gegen die Unionsmaßregeln keineswegs eine Rechtfertigung derselben erblicken. Denn wenn wir die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1817 recht verstehen, so sollte in dieser Sache ohne und vor dem freiwilligen Beitritt der Gemeinden zur Union eben nichts, was deren Rechten zu Gunsten der Union präjudicirlich sei, verfügt werden. Dies ist aber dennoch geschehen, wie wir nachgewiesen haben. Noch viel weniger kann dies passive Verhalten der meisten Gemeinden — auch nur sittlich — einer nachträglichen factischen Annahme der Union gleichgestellt werden. Denn die

meisten jener Unionsmaßregeln, der Unionsrevers, die Abänderung der alten Ordinationsverpflichtung, sowie die Union im Kirchenregiment, geschahen und geschehen ja immer noch hinter dem Rücken der Gemeinden, und sind diesen vom Kirchenregimente offiziell keineswegs publicirt worden. Und was die Agende anlangt, die einzige Unionsmaßregel, welche allgemein den Gemeinden zur Kenntniß kam, so kann auch deren Gebrauch den Gemeinden nicht als eine factische Annahme der Union — wenigstens vom Kirchenregimente nicht — angerechnet werden, da die Allerhöchste Kabinetsordre vom 28. Februar 1834 verbietet, aus der Annahme der Agende auf die Annahme der Union zu schließen.

Jedenfalls aber haben sich nicht alle Gemeinden zu diesen Maßregeln passiv verhalten. Namentlich muß von den Gemeinden der hiesigen Gegend, der Wolliner, Camminer und Greifenberger Synode geradezu das Gegentheil behauptet werden. Sobald hier — etwa im Jahre 1835 — sich die Kunde von der ohne Zustimmung, ja eigentlich fast ohne Wissen der Gemeinden eingeführten Union, insbesondere von der unirenden Tendenz der neuen Agende verbreitete, gestaltete sich eine energische und dauernde Reaction Seitens der Gemeinden. Soeben erst waren separatistische Bewegungen mühsam beruhigt worden, und zwar dadurch, daß man den Leuten Recht gab und nachgab in dem, worin sie wirklich Recht hatten: sie erhielten Prediger, welche das Wort Gottes lauter und rein verkündigten. Kaum aber war der Parochialnexus und überhaupt der Kirchenverband auf diese Weise ein wenig befestigt worden, so gingen vielen Gemeindegliedern — besonders durch die bekannten Vorfälle in Schlesien — die Augen auf über das Unrecht und die Uebergriffe, welche sich die Union in ihre guten kirchlichen Rechte erlaubt hatte. An uns Predigern hatten sie zuerst um so weniger einen Halt, als wir damals im Anfange dieser Bewegung und unserer Amtsführung überhaupt nicht nur eine sehr geringe Einsicht in das eigenthümliche Wesen der beiden Confessionen, sondern auch namentlich von der Union selbst noch so unbestimmte, wenig begründete und — was besonders übel — so von einander abweichende Vorstellungen hatten, daß die Bedenklichen durch diese unsere augen-

scheinlich betroffene und unsichere Haltung nothwendig nur noch mißtrauischer und bedenklicher werden mußten. Auch diese Bewegung würde, wie wir nicht zweifeln, wie die frühere ohne permanenten Bruch zu einem friedlichen Abschlusse gediehen sein, wenn man jenen Bedenklichen in dem Recht gegeben und nachgegeben hätte, worin sie wirklich Recht hatten, — namentlich wenn man zunächst öffentlich und unzweideutig die Unionsagende von den nicht unirten Altären zurückgezogen hätte. Die Kirchenbehörden gaben aber trotz unserer vielfältigen Bitten in der Hauptsache nicht nach. Denn wiewohl sie in liturgischen Einzelheiten uns Predigern Concessionen zu Gunsten des Lutherthums zugestanden, so blieb doch nach wie vor diese Unionsagende die gesetzliche Agende auch für unsere Gemeinden, die Prediger, Consistorien, der Generalsuperintendent, Vocations- und Ordinationsweise blieben unirt, mithin auch — wie in sich widersprechend es auch klingen mag — die Gemeinden, die der Union nicht beigetreten waren, dennoch Gemeinden der unirten Kirche. Auf diesem Wege ließ sich freilich keine Pacification dieser tiefen lutherischen Bewegung erzielen. Es kam zu einem Bruche. Hunderte, ja Tausende in unserer Provinz haben seitdem die unirte Kirche verlassen und sich den sogenannten separirten Lutheranern angeschlossen. Hunderte, ja auch bereits Tausende aus unserer Provinz haben seitdem überhaupt unser Vaterland verlassen und sich nach Amerika übergesiedelt, weil die Existenz einer besondern lutherischen Kirche, wie sie bis 1817 bestanden und auch in jenem Jahre noch für künftig verbürgt wurde, in Preußen immer schwieriger, ja eine Zeitlang nur in bestimmter und beständiger Opposition gegen eine sonst so väterliche Regierung zu retten war. —

Diese Jahre, in welchen jene Bewegung ihren Verlauf hatte, sind für uns die bewegtesten und an schweren äußern wie innern Kämpfen reichsten Jahre unseres Lebens gewesen. Wir haben wohl in bogenlangen Klagen, Berichten und Aufsätzen hierüber unser Herz vor den Kirchenbehörden ausgeschüttet. Aber wenn wir auch zehnmal mehr Bogen damit angefüllt hätten, das Geschriebene wird nimmermehr den vollen Eindruck des Erlebten machen. Wir mußten in den Austretenden und Auswandernden nicht selten den Verlust der

besten und bewährtesten Gemeindeglieder bedauern. Gerade die Union, welche den Zwiespalt zwischen Lutheranern und Reformirten — von deren Existenz unsere Gemeinden kaum etwas wußten! — heilen sollte, brachte und bringt immer noch — wer kann es läugnen! — Zwiespalt in unsere Synoden, Gemeinden, Schulen und Familien. Und viele andere Gemeindeglieder, welche nicht gerade austraten, wurden und sind immer noch mit dem lebhaftesten Mißtrauen, ja Unwillen gegen das Kirchenregiment und die Geistlichkeit erfüllt und tragen den gegenwärtigen Zustand als eine Knechtschaft. Dabei wollen wir Ew. Königl. Majestät auch die Befürchtung nicht verschweigen, daß die viel zu geringe Beachtung und Befriedigung dieser lutherischen Opposition wider die sich aufdringende Union bei nicht Wenigen eine merkliche Abschwächung der hier sonst in gutem Sinne herkömmlichen patriotischen Gesinnung zu Folge gehabt haben dürfte. Es ist dies nicht eine Phrase oder Demonstration im Sinne des von Gott verworfenen volkswühlerischen Wesens unserer Zeit. Wir sprechen es als eine schmerzliche Erfahrung und mit persönlichem Schmerze, als das Resultat einer längern Beobachtung der hiesigen Zustände aus. Was namentlich in dieser Beziehung die Briefe der ausgewanderten Lutheraner aus Amerika an ihre hier zurückgelassenen Freunde, die ziemlich häufig eintreffen und in weiten Kreisen begierig gelesen werden, wirken, wird leider in demselben Maße wenig beachtet, als es gerade äußerst beachtenswerth ist. Gerade diese Briefe erhalten die der lutherischen Kirche von der Union beigebrachten Wunden so recht eigentlich stets offen, daß sie in den Gemüthern Vieler immer wieder zu bluten anfangen. Hierdurch und durch die Schilderungen der Amerikanischen Zustände schwächen sie die Anhänglichkeit an die preußische und pommersche Heimath in einem solchen Grade, daß man es nicht ohne die tiefste Wehmuth betrachten kann, mit welcher Leichtigkeit hier — nicht etwa die Proletarier — sondern wohlhabende, angesessene Wirthe dem Vaterlande den Rücken kehren. Es steht der Auswanderungstrieb in unserer Provinz in gar keinem Verhältniß zu der Bevölkerung derselben. Und es ist historisch nachweislich, daß die aus ihrer väterlichen Kirche gedrängten und selbst in ihrem sectenmäßigen Bestehen

bedrängten Lutheraner in Pommern den ersten Impuls zu Auswanderungen im größeren Maßstabe gegeben und eine Bahn eröffnet haben, die nun von Jahr zu Jahr besuchter und belebter geworden ist.

Was nun speziell unsere Gemeinden betrifft, so müssen wir allerdings gestehen, daß augenblicklich Austritte und Uebertritte zu den Lutheranern nicht stattfinden. Wir müssen aber zugleich bemerken, daß diese momentane Pacification — wie sie keineswegs in allen Gemeinden der hiesigen Gegend eingetreten ist! — gerade in der von uns und andern Geistlichen eingenommenen bestimmt lutherischen Stellung und Haltung ihren Grund hat. Wahrlich nicht durch Festhalten, Vertheidigung und Ausprägung der Union ist diese Pacification erreicht worden! Sondern dadurch, daß wir Geistliche, sowohl aus eigener, im Feuer schwerer äußerer und innerer Kämpfe geborner, geläuterter und gehärteter Ueberzeugung von der Wahrheit des lutherischen Bekenntnisses und von der Unvereinbarkeit dieses Bekenntnisses mit der Union, als auch in dem pflichtmäßigen Bemühen, den äußersten Bruch und Riß, wenn irgend möglich, zu verhüten, uns so zu sagen an die Spitze dieser Bewegung gestellt und successive die lutherischen Erbstücke den Gemeinden wiederzuerringen uns alle Mühe gegeben haben und noch geben. Nach sorgfältigen Ermittelungen sprachen wir unsern Gemeinden die Ueberzeugung aus, daß sie von Rechtswegen nicht unirte lutherische Gemeinden seien. Deshalb hielten wir uns nicht befugt, den Unionsritus im Abendmahl beizubehalten; wir setzten den alten an dessen Stelle. Wir — und nicht blos wir, sondern die meisten Geistlichen der hiesigen Gegend mit uns — griffen zu den lutherischen Sacramentsformularen; ja einige gebrauchten überhaupt nur die alte Pommersche Agende. Alles dies thaten wir auch nicht im Winkel. Jeden Rückschritt zur Gottesdienstform der nicht unirten lutherischen Kirche zeigten wir den Kirchenbehörden an, und erhielten auch für Einiges ausdrückliche Concession, für anderes wenigstens stillschweigende Gewährung. Diese unsere Haltung — nicht aber irgend welche Neigung oder Begeisterung für die Union! — hat bewirkt, daß unsere Gemeinden, nachdem die ersten Stürme vorüber sind,

jetzt so ziemlich zusammenhalten, weshalb auch die ausgetretenen Lutheraner uns gerade hier nicht selten als ihre schlimmsten Feinde bezeichnet haben. Dazu kommt, daß diejenigen Gemeindeglieder, welche innerlich Theil nehmen an diesem Freiheitskampfe der lutherischen Kirche, in der wohlbegründeten Ueberzeugung stehen, daß wir unser Ziel, ihnen mit Gottes gnädiger Hülfe die sämmtlichen kirchlichen Rechte, welche die Union ihnen faktisch genommen, wiederzuerringen, unabläßig verfolgen. Sie wissen, daß ihre Wächter in diesem Stück nicht schlafen, darum können sie ruhen. Aber eben dies Vertrauen macht es uns auch zur heiligsten Pflicht, nichts für diesen Zweck unversucht zu lassen.

Wir haben nun zu diesem Ende uns seit zehn Jahren vor unsern Kirchenbehörden auf die mannichfaltigste Weise und mit völliger Offenheit ausgesprochen. Die Concessionen aber, die wir persönlich auf diesem Wege erlangt haben, reichen nicht dazu aus, unsere nicht unirten Gemeinden von der Union selbst zu befreien. Darum haben wir uns bei diesen Concessionen nicht beruhigen können. Wir haben deshalb mehr begehrt, insbesondere die völlige Zurücknahme der neuen Agende, sowie eine das exclusiv lutherische Bekenntniß athmende Vocations- und Ordinationsweise. Dies haben wir wiederholt gethan, theils einzeln, theils in freier Gemeinschaft mit andern; theils auch sind diese Wünsche von ganzen Synoden — der Wolliner, Camminer und Greifenberger — vorgetragen worden. Selbst an die Evangelische Generalsynode sind von Etlichen unter uns in diesem Sinne Anträge gestellt worden. Auf dergleichen Wünsche sind wir entweder gar nicht beschieden worden, oder uns ist geantwortet worden,

> es liege die Erfüllung solcher Wünsche außer dem Bereiche der Möglichkeit.

Am allerwenigsten aber kann dasjenige, was die Evangelische Generalsynode zur Beruhigung solcher nicht unirten, exclusiv lutherischen Gemeinden vorgeschlagen hat, nämlich

> „denselben nach ordnungsmäßiger Ermittelung des Gemeindewillens die Nennung lutherischer Sondersymbole in den Vocationen zu gestatten",

von uns als eine Erfüllung der Allerhöchsten Zusicherung vom

27. September 1817 angesehen werden. Jene Zusicherung läßt nicht nur ein Lutherthum innerhalb der Union frei, sondern die Union selbst läßt sie frei. Es ist nicht einmal eine halbe, sondern vielmehr gar keine Erfüllung jener Zusicherung, in der Vocation die lutherischen Symbole zu belassen, bei der Ordination hingegen sämmtliche Kandidaten ohne Ausnahme nach einer Formel zu verpflichten, welche von der Generalsynode selbst als ein Ansatz zu einem Bekenntnisse der Union und unirten Kirche bezeichnet worden ist. Ueberhaupt können wir uns in eine Kirche nicht finden, in welcher — wie auf einem Prokrustesbett — das Bekenntniß je nach den Umständen bald verstümmelt, bald gereckt wird; — eine Kirche, die bei der Ordination — gleichsam im Pallast des Hohenpriesters — Verläugnung fordert, und nur in der einzelnen abgeschlossenen Gemeinde ein volleres Bekenntniß verstattet; — eine Kirche, deren Bekenntnißfahne eine dreifarbige sein soll! Namentlich befremdet uns die von der Evangelischen Generalsynode für solche Fälle für nothwendig erklärte ordnungsmäßige Erforschung des Gemeindewillens. Diese Forderung beruht — unbewußt — auf der unbegründeten Voraussetzung, daß die Gemeinden bereits unirte seien, also eine Abweichung von dieser Regel, von diesem Grundtypus einer besondern Feststellung Seitens des Kirchenregiments unterliege. Die Sache verhält sich aber gerade umgekehrt! Es sind nicht unirte Gemeinden in Menge da. Und nicht diese haben die Forderung, daß Sondersymbole genannt werden, in jedem einzelnen Falle erst zu begründen. Sondern umgekehrt, das Kirchenregiment muß erst durch ordnungsmäßige Befragung der Gemeinden für jeden einzelnen Fall sein Recht begründen, die besondere Nennung lutherischer Symbole bei der Ordination und in der Vocation zu unterlassen. Mit jenem Vorschlage also wird, was — rücksichtlich der nicht unirten Gemeinden — Regel sein sollte, zur Ausnahme erniedrigt, und was Ausnahme sein sollte, zur Regel erhoben.

So ist nun bei der Erfolglosigkeit unserer bisherigen Versuche unsere Lage, unserm Gewissen und unsern Gemeinden

gegenüber, je länger je bedrängter geworden. Unser Gewissen sträubt sich jetzt gegen die Verpflichtung, die wir vermöge eines Reverses rücksichtlich der Union persönlich übernommen haben. Wir haben diesen Revers in Unwissenheit unterzeichnet. Jetzt erkennen wir, daß derselbe wider die Schrift ist, weil eine solche Union wider die Schrift ist. Wir stehen in dieser Beziehung nicht, wie uns auf der Evangelischen Generalsynode fälschlich ist vorgeworfen worden, auf dem nicht selten schroffen, liebeleeren, kleinlichen und verdammungssüchtigen Standpunkte des 17. Jahrhunderts mit allen seinen scholastischen und polemischen Härten, sondern — was man uns dort gleichfalls abgesprochen hat — so recht eigentlich auf dem Standpunkte des 16. Jahrhunderts. Wir stehen zu den Reformirten eben so entschieden, aber auch eben so mild und anerkennend, wie die Symbole der lutherischen Kirche, und wir verwerfen die Union mit ihnen aus keinen andern Gründen, als aus welchen sie bereits mitten in der Frische und Begeisterung der jungen Reformation von den Lutheranern ist beharrlich abgelehnt worden.

Allerdings kann das 16. Jahrhundert nicht in allen Stücken die unbewegliche Norm und gleichsam der unveränderliche Zuschnitt für das 19. Jahrhundert sein. Allerdings darf der Standpunkt jener Zeit nicht zu einem Hemmschuh für alle künftigen Zeiten gemißbraucht werden. Auch die Kirche hat ihre Entwickelung und ihren Fortschritt. Auch die Kirche hat eine Zeit, wo sie einem Kinde gleich ist, redet wie ein Kind, klug ist wie ein Kind und kindische Anschläge hat, — und eine andere, wo sie einem Manne gleicht, der abthut was kindisch war. Aber diese Beweglichkeit und Veränderlichkeit, die auch der Kirche nicht fremd ist, hat doch eine unbewegliche Norm und ein veränderliches Gesetz — allerdings nicht in dem Zustand des 16. oder irgend eines andern Jahrhunderts der christlichen Zeitrechnung, — wohl aber in dem Worte Gottes, das ewiglich bleibet. Darum unterscheiden wir uns von den Freunden der Union keineswegs so, daß sie Fortschritt und Entwickelung, wir dagegen eine starr conservative Stabilität wollen. Sondern nur das bezweifeln und bestreiten wir, daß diese Union eine in Gottes Wort begründete Entwickelung,

ein nach Gottes Wort normirter Fortschritt sei. Auch so unterscheiden wir uns nicht von jenen, daß sie allein erkenneten, wie jetzt nicht die Confessionskämpfe zwischen Lutheranern und Reformirten an der Zeit seien. Auch wir erkennen, daß jetzt andere und weit tiefere Gegensätze aufgekommen, daß weit unversöhnlichere Feinde sich gegenüberstehen, als vor zwei oder drei Jahrhunderten der Fall gewesen. Aber das bezweifeln und bestreiten wir, daß diese Union zur wahren Besiegung der Feinde und Ueberwindung jener Gegensätze das erforderliche und förderliche Mittel sein soll. Die Gegensätze, in welche die heutige Zeit sich spaltet, gehen auch noch weit tiefer, als die Gegensätze zwischen der katholischen Kirche und dem Protestantismus überhaupt. Sollte darum schon eine Union zwischen uns und den Katholiken das rechte Heilmittel und die rechte Waffe der Kirche sein? Allerdings gewährt die Union, besonders wenn sie als eine im strengsten Sinne conservative gefaßt wird, scheinbar eine Hülfe gegen den Rationalismus. Aber unter diesem Schein verbirgt sich merkwürdiger Weise gerade eine Hinterthür, durch welche der Rationalismus erst recht in die Kirche dringt, wie darüber die Vorgänge auf der Evangelischen Generalsynode allen Unpartheiischen haben die Augen öffnen müssen. Die Union kann nämlich, — um es kurz zu sagen — darum nicht das Feld gegen den Rationalismus behalten, weil sie nach ihrem Princip das im Kleinen thut, was sie am Rationalismus im Großen tadeln und bekämpfen will, daß er — so zu sagen — rückt an den Fixsternen, die uns leuchten am Firmament der Offenbarung, daß er Wahrheiten, die eine göttliche, also absolute Objectivität und Dignität haben, zu menschlichen Meinungen herabsetzt, die man bekennen oder verläugnen könne ohne Gefahr der Seele und ohne Verletzung der dem Herrn schuldigen Ehrfurcht und Dankbarkeit. Darum muß die Union und wird immer mehr erfahren die Erfüllung des Worts: „Ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig." So sind wir nun mit unserer Ueberzeugung gefangen in Gottes Wort, gefangen sonderlich in den Sprüchen: „Halte, was du hast, auf daß dir Niemand deine Krone nehme!" — und: „Lehret sie halten Alles, was ich euch befohlen habe!" — und: „Wer im Kleinen treu

ist, der ist auch im Großen treu, — und wer im Geringsten unrecht ist, der ist auch im Großen unrecht." Wir möchten Ew. Königl. Majestät nicht durch eine ausführliche Begründung unserer Ueberzeugung aus der heiligen Schrift ermüden, obschon wir uns dazu allerunterthänigst bereit erklären, wie es Christen gebührt, Grund zu geben der Hoffnung, die in ihnen ist. Aber darauf allerunterthänigst hinzuweisen sei uns erlaubt, wie unsere Ueberzeugung von der Unvereinbarkeit der Union mit dem göttlichen Worte einen starken und stärkenden Anhalt hat an einer Reihe von bewährten Zeugen und Männern Gottes von der Reformation an bis auf den heutigen Tag. Diese Ueberzeugung ist nachweislich nicht nur die Ueberzeugung Luthers, sondern auch eines Johann Arndt, des Verfassers des „Wahren Christenthums", eines Paul Gerhard, eines Spener und Francke, eines Heubner und Harms! Wie sollte es eine Schande sein, es mit solchen bewährten Zeugen auch in dieser Sache zu halten. Jetzt haben wir freilich die Majoritäten wider uns. Aber die Majoritäten sind in solchen Dingen unzuverlässige Richter, besonders die Majoritäten der heutigen Zeit! Und wie sollten wir uns scheuen, diese unsere Ueberzeugung vor dem Königlichen Sohne des Königlichen Vaters auszusprechen, der selbst zur Zeit Seiner ersten und frischen Begeisterung für die Union doch auch die entgegengesetzte Ueberzeugung zu ehren und zu achten vor dem ganzen Volk verheißen hat Darum fürchten wir nicht, von Ew. Königl. Majestät dieserhalb verachtet zu werden. Gewiß werden Ew. Königl. Majestät nach diesem Geständniß uns doch noch mit zu denen rechnen, welche Allerhöchstdieselben, in Allerhöchstihrer Antwort an den Berliner Magistrat, als die zu Treuen zwar leise getadelt, aber zugleich doch warm vertheidigt und Allerhöchstsich ihrer nicht geschämt, sondern vielmehr Sich um des gemeinsamen Glaubensgrundes willen zu ihnen bekannt haben, wofür der Herr Christus sich einst auch wird zu Ew. Königl. Majestät bekennen vor seinem himmlischen Vater!

Weil wir nun aber zu der Union so stehen, so ist unsere Lage, Angesichts der eingegangenen Verpflichtungen und Angesichts unserer Gemeinden, eine äußerst bedrängte. Wären nämlich unsere Gemeinden de jure unirte Gemeinden und wollten

es bleiben, so wäre die Lösung dieses Conflicts allerdings eine leichte und einfache: wir legten unser Amt nieder! Aber das ist eben der zweite Conflict, in dem wir uns befinden, nämlich unsern Gemeinden gegenüber. Sie sind nicht unirte Gemeinden. Alles, was von der Union durch Verfügungen an sie und unter sie gekommen ist, müssen wir nach dem eigentlich bestehenden Kirchenrecht als unrecht, als illegitim ansehen. Bleiben wir die Träger und Vollstrecker dieser Verfügungen unter ihnen, so sind wir die fortwährenden praktischen Vermittler eines großen Unrechts an der lutherischen Kirche, an unsern Gemeinden. Sind wir nun den Kirchenbehörden gehorsam, wie wir versprochen haben, so müssen wir nach unserm Gewissen an den Gemeinden unrecht handeln. Handeln wir aber in dieser Angelegenheit treu an den Gemeinden — wie wir gleichfalls versprochen haben! — so müssen wir den Kirchenbehörden ungehorsam werden. Das rührt eben von jenem unnatürlichen und unchristlichen Zustande her, daß das Kirchenregiment eine andere Stellung zu dem Bekenntnisse hat, als die Gemeinden, die von ihm geleitet werden. Dies grundverkehrte Verhältniß kann nur fortwährend Verlegenheiten erzeugen, und muß fast nothwendig irgend einmal mit einem Bruche endigen.

In dieser unserer Bedrängniß wenden wir uns an Ew. Königl. Majestät mit der Allerunterthänigsten Bitte um Allergnädigste Berücksichtigung derselben.

Dabei erklären wir vor allen Dingen, wie wir sehr wohl wissen, daß wir persönlich und auch als Geistliche eine Restitution in die frühern Rechte und Freiheiten der lutherischen Kirche nicht gerade fordern können. Eine Forderung dieser Art ist uns abgeschnitten durch den von uns freiwillig unterzeichneten Unionsrevers. Zur Forderung einer solchen Restitution dürften allerdings nur unsere Gemeinden berechtigt sein. Aber bitten, allerunterthänigst bitten dürfen, ja müssen wir doch für unsere nicht unirten Gemeinden, daß dieselben in ihre kirchlichen Rechte und deren factischen Genuß restituirt werden. Bitten dürfen wir das doch und allerunterthänigst hoffen, daß Ew. Königl. Majestät väterliche und vorsorgliche Regierung — wenn es irgend in der Möglichkeit

liegt — gewiß lieber die demüthigen Bitten der Prediger erhören, als durch Zurückweisung solcher Bitten begründete Forderungen auf Seiten der Gemeinden, die der Union durch keinen Revers verpflichtet sind, hervorrufen wird.

Wir unterwinden uns nicht zu spezialisiren, was alles zu dieser erbetenen Restitution gehöre, oder in welcher Weise sie erfolgen solle. Dazu ist unsere Erkenntniß, sowie unser Standpunkt zu beschränkt. Wir könnten einerseits in Unwissenheit vielleicht der lutherischen Kirche etwas vergeben; wir könnten andererseits für den Augenblick zu viel und in der Kürze Unausführbares begehren. Wir wünschen demnach durch diese allerunterthänigste Petition zunächst nur das — mit der gnädigen Hülfe Gottes, der auch der Könige Herzen lenkt! — zu bewirken,

daß Ew. Königl. Majestät das Recht der nicht unirten Gemeinden unserer Provinz auf eine solche Restitution allergnädigst anzuerkennen, sowie dieselbe zu gewähren Allerhöchstsich entschließen mögen.

Giebt Gott Ew. Königl. Majestät diesen Allergnädigsten Entschluß ins Herz, so wird er auch zum Wollen das Vollbringen geben und Ew. Königl. Majestät diejenigen Männer und Mittel erkennen und finden lassen, welche eine solche Restitution mit Weisheit, Einsicht und Gerechtigkeit zu leiten und das nach den Umständen überhaupt Mögliche successive auszuführen im Stande sein werden.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken wir noch ausdrücklich, daß wir keineswegs die Sprengung der unirten Gemeinden, sowie überhaupt der unirten Kirche, *soweit diese nämlich aus wahrhaft freiwilligen Mitgliedern und Gemeinden besteht*, begehren. Wir wünschen nur die Befreiung der nicht unirten Gemeinden von den administrativ eingedrungenen Unionsvehikeln, namentlich von der Unionsagende, von dem Unionsrevers, dem unirten Generalsuperintendenten, den unirten Consistorien, der unirten Vocations- und Ordinationsweise — mit einem Worte: die Entlassung der nicht unirten lutherischen Gemeinden aus der unirten Kirche. Wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß bei einer ordnungsmäßigen Befragung der Pommerschen Gemeinden

sich gewiß noch so viele derselben gegen die Annahme der Union erklären werden, daß die Bestellung eines besondern Consistoriums für sie sehr wohl zu rechtfertigen sein dürfte. Der Umstand, daß z. B. eben wir vier Geistliche nur vor Ew. Königl. Majestät eine so weitgreifende Bitte aussprechen, erzeugt zwar den Schein, als ob die allermeisten Geistlichen Pommerns, und also auch wahrscheinlich die Gemeinden, mit der bestehenden Union zufrieden wären. Aber auch hier möchte gelten: „der Schein trügt." Wie würden Ew. Königl. Majestät durch das Resultat überrascht werden, das sich ergeben dürfte, wenn Allerhöchstdieselben allen Geistlichen Pommerns die Wahl stellen wollten zwischen dem Festhalten an der Union und der Rückkehr zu der alten, selbstständigen und unvermischten lutherischen Kirche! Selbst wenn auf unserer Seite eine Minorität sich ergeben möchte, so würde diese doch eine in jedem Betracht äußerst ansehnliche sein. Denn damit, daß Viele die Union sich eben nur noch gefallen lassen, ist noch keineswegs geläugnet, daß sie nicht viel lieber noch von derselben ganz los wären.

Es würde nun einer unziemlichen Demonstration gleich sehen, wenn wir Ew. Königl. Majestät für den Fall, daß Allerhöchstdieselben uns glaubten abschlägig bescheiden zu müssen, hier schon unsere freiwillige Amtsniederlegung in Aussicht stellen wollten. Aber das glauben wir, ohne der schuldigen Ehrfurcht zu nahe zu treten, alleruntertänigst aussprechen zu dürfen, daß eine solche Amtsniederlegung uns äußerst schwer fallen wird, und daß wir nicht ohne die tiefste Wehmuth an die dieserhalb eintretende Möglichkeit oder Nothwendigkeit denken können. Es ist nicht sowohl die Rücksicht auf unsern Unterhalt, der uns diesen Gedanken so schwer macht, — obgleich auch diese Seite der Sache für uns von großem Gewicht ist, da wir Familienväter sind. Sondern vielmehr erschrecken wir über die von einem solchen Schritte unzertrennlichen Folgen in allgemeiner Beziehung. Ja wenn es sich nur um vier Lutheraner mehr oder weniger handelte! Wir dürfen aber, ohne anmaßlich zu sein, behaupten, daß wir bei unsern Gemeinden ein nicht geringes Vertrauen, besonders auch in dieser Angelegenheit besitzen. Da müssen wir einerseits fürchten und an-

dererseits hoffen, daß, falls wir ausscheiden, Viele uns folgen werden. Und da sie natürlich nicht alle folgen werden, so werden weitere Spaltungen der Gemeinden, Störungen des geordneten Parochial- und Schulverbandes, äußere und innere Erschwerung einer geordneten Seelsorge die nächsten Folgen unseres Austrittes sein. Und davor graut uns. Freilich würden wir dies Grauen überwinden müssen, wenn wir anders von der Gerechtigkeit unserer Sache überzeugt sind, wie auch der friedliebendste Fürst das Entsetzen selbst vor den Gräueln eines Krieges überwinden muß, wenn es einen gerechten und nothwendigen Krieg gilt. Darum aber wagen wir noch diesen allerunterthänigsten Versuch,

ob nicht Ew. Königl. Majestät unsern Gemeinden auf dem Wege einer friedlichen und gerechten Restitution diejenige kirchliche Selbstständigkeit und Sonderung von den Reformirten, welche das lutherische Bekenntniß verlangt, welche das Staats- und Kirchenrecht ihnen zuspricht, welche die Allerhöchste Kabinetsordre vom 27. September 1817 ihnen garantirt und welche sie selbst bis jetzt keineswegs aufgegeben haben, wiederzugeben Allerhöchstsich entschließen möchten.

Daß übrigens die Freunde der Union immer lauter und bestimmter — besonders laut und bestimmt auch auf der Evangelischen Generalsynode — uns zumuthen, doch auf dem Wege des Austritts und Uebertritts zu den Alt-Lutheranern das Recht und die Stellung einer nicht unirten lutherischen Kirche geltend zu machen, kann uns von dieser Seite her nur aufs äußerste betrüben und befremden. Wahrlich! das kann nimmermehr die Meinung jener Allerhöchsten Zusicherung vom 27. September 1817 gewesen sein, daß die Gemeinden, oder auch Einzelne, die sich nicht uniren wollten, ihre Kirche, Kirchenvermögen, überhaupt ihren bisherigen kirchlichen Besitz verlassen und also, wenigstens kirchlich, auswandern müßten! Jene Allergnädigste Zusicherung lautet wahrlich nicht wie ein Expropriationsgesetz wider die lutherische Kirche zu Gunsten der Union! Und eben so wenig läßt sich diese Zumuthung aus

der den Dissidenten ertheilten Allerhöchsten General-Concession rechtfertigen. Denn nach dieser werden die Dissidenten eben nur als eine lutherische Secte geduldet, aber nicht von Staats wegen als die besondere, auf Grund des Religionsfriedens sowie des Westphälischen Friedens bestehende lutherische Kirche anerkannt. Die Königl. Zusicherung vom 27. September 1817, deren Erfüllung wir allerunterthänigst für unsere Gemeinden erbitten, enthält ja viel mehr, als was den Dissidenten in jener General-Concession bewilligt worden ist. Wird aber jene Allerhöchste Zusicherung vollständig erfüllt, dann ist nicht zu besorgen, daß neben der Kirche der Dissidenten noch wieder eine neue lutherische Kirche entstehen werde. Diese vollständige Erfüllung wird sie und uns, überhaupt alle lebendigen und bekenntnißtreuen Lutheraner wieder zu Einer Kirchengemeinschaft verschmelzen, woran wir einerseits eben so wenig zweifeln, als wir es andererseits aufs sehnlichste wünschen und vom Herrn erbitten.

Für die Union endlich kann aus der Allergnädigsten Gewährung unserer Bitten kein Schaden erwachsen. Rein äußerlich betrachtet werden leider — wir sagen nach unserm Gewissensstandpunkt: leider — bei weitem die meisten Gemeinden, wenn sie sich der Union noch nicht angeschlossen haben, sich jetzt noch der Union anschließen. Es wird also immer noch eine unirte Kirche übrig bleiben, ansehnlich genug, um ihr den Namen der Evangelischen Landeskirche zu vindiciren. Aber auch innerlich betrachtet kann die Union hierbei nur gewinnen. Alle Verhältnisse in derselben werden klarer und geordneter werden, wenn die renitenten lutherischen Elemente, welche bisher der Union immer noch eine gewisse Scheu und Zurückhaltung auferlegten, besonders kirchlich untergebracht sind. Ganz besonders aber wird die Union aus dem Grunde davon Gewinn ziehen, weil von der Befriedigung der gerechten Ansprüche der nicht unirten Gemeinden, von der genauen Erfüllung der Allerhöchsten Zusage vom 27. September 1817, wesentlich der Segen des Herrn für das Gedeihen dieser neuen Kirche abhängen wird. Es ist unsere schlichte und einfältige Ueberzeugung, daß viele betrübende Erscheinungen der Gegenwart

innerhalb der Evangelischen Landeskirche ihren tiefen Grund in einer verschuldeten Zurückhaltung dieses göttlichen Segens haben. Wir meinen wahrlich nicht, obschon wir der Union abhold sind, der unirten Kirche alles und jedes gesegnete Bestehen absprechen zu müssen. Aber das meinen wir, daß die Grundbedingung für ein gesegnetes Bestehen und eine gedeihliche Entwickelung der unirten Kirche von vorn herein volle Gerechtigkeit gegen die ältere, die lutherische Kirche sei. Wenn Ew. Königl. Majestät erst für Alle, die der Union nicht beigetreten sind, ihr auch nicht beitreten wollen, innerhalb unsers theuren Vaterlandes die selbstständige lutherische Kirche restituirt und zum freien und unbeschwerten Eintritt geöffnet haben werden: von dem Tage an wird auch die unirte Kirche erst mit Freudigkeit auf den Segen des Herrn rechnen können. Und nicht nur an der unirten Kirche wird eine solche Restitution gesegnet sein, sondern — wie wir nicht zweifeln, auch an Ew. Königl. Majestät Allerhöchster Person und ganzem Hause, sowie an Land und Leuten. Denn es stehet geschrieben: „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk!"

Doch wir brechen unsere allerunterthänigsten Vorstellungen in der gerechten Besorgniß ab, Ew. Königl. Majestät Geduld durch die übermäßige, wenn freilich bei der sehr verwickelten Sachlage nicht wohl zu vermeidende Länge derselben zu ermüden.

Wir schließen mit dem Gebete Davids:

> „Gott, gieb Dein Gericht dem Könige, und Deine Gerechtigkeit des Königs Sohne, daß er Dein Volk bringe zur Gerechtigkeit und Deine Elenden errette."

Wir schließen mit den allerunterthänigsten Segenswünschen für Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Person und das ganze Königl. Haus!

Wir schließen endlich mit der allerunterthänigsten Bitte, daß, wenn Ew. Königl. Majestät uns nicht erhören können, doch Allerhöchstdieselben uns nicht mit Allerhöchstihrer Ungnade strafen wollen. Vielmehr geruhen Ew. Königl. Majestät unter allen Umständen unser Allergnädigster König und Herr zu

bleiben, wie auch wir unter allen Umständen verharren und ersterben als

Ew. Königl. Majestät

allergetreueste Unterthanen

Nagel, Pastor in Trieglaff
Hollatz, Pastor in Gr. Justin
Gädecke, Pastor zu St. Georg in Wollin
Meinhold, Pastor in Colzow
in Pommern.

Ew. Hochehrwürden haben in einer, Sr. Majestät dem Könige überreichten Immediat-Vorstellung vom 1. März d. J. Ansichten über das Verhältniß nicht unirter, lutherischer Gemeinden zu der evangelischen Kirche des Landes und zu den in derselben bestehenden Einrichtungen ausgesprochen und daran Bitten geknüpft, welche Sie zur Wahrung der Rechte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses vor den Thron Sr. Majestät zu bringen in Ihrem Gewissen Sich gedrungen fühlten.

Ew. Hochehrwürden gehen zunächst davon aus, daß der Allerhöchste Erlaß vom 27. September 1817, durch welchen die erste Aufforderung zum Beitritte zur Union an die evangelischen Gemeinden des Landes erging, diesen Beitritt lediglich als ein Werk freier Ueberzeugung gewollt, und unter ausdrücklich erklärter Achtung der Rechte und Freiheiten der reformirten und der lutherischen Kirche in den Königlichen Staaten, jedes Aufdringen der Union habe wollen vermieden sehn. In welchen Stücken die Rechte und Freiheiten der lutherischen Kirche in der dortigen Provinz damals bestanden haben, wird von Ihnen aus den Bestimmungen des Westphälischen Friedens und der Pommer'schen Kirchenordnung im Einzelnen näher auszuführen gesucht, und als Gesammtinhalt derselben bezeichnet: „der Fortbestand eines lutherisch ausgeprägten Cultus, einer nach Confessionen gesonderten Abendmahlsfeier, lutherischer Ordination, lutherischer Consistorien, lutherischer Generalsuperintendenten, überhaupt der Fortbestand einer in allen diesen Stücken von den Reformirten gesonderten, selbstständigen lutherischen Kirche. Dieser Rechtsbestand, auf welchen denjenigen lutherischen Gemeinden, die der Union nicht beigetreten,

ein gegründeter Anspruch zustehe, sei in der Folge theils verletzt, theils aufs Aeußerste gefährdet worden. Als dahin gehörige Thatsachen bezeichnen Sie:

1) die Einführung der erneuerten Landesagende von 1829, welche, nach den eigensten Principien der Union constituirt, ein mächtiges Förderungsmittel derselben sei;
2) die Einführung der von den Candidaten geforderten sogenannten Unionsreverse;
3) den Umstand, daß in dortiger Provinz nicht selten reformirte Candidaten zu Predigern nicht unirter, lutherischer Gemeinden vocirt seien;
4) die Abstellung der in der Pommer'schen Kirchenordnung enthaltenen Verpflichtungsformel lutherischer Ordinanden, in Beziehung auf welchen Umstand Sie jedoch selbst erwähnen, daß die von Ihnen gemeinte Verpflichtungsformel schon seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, also schon vor der Union, außer Gebrauch gekommen sei;
5) daß seit der Union die Consistorien, faktisch wenigstens, unirte Consistorien und die Generalsuperintendenten unirte Generalsuperintendenten geworden seien;
6) endlich einzelne, Namens des Kirchenregiments, auf der Generalsynode erfolgte Erklärungen, aus welchen erhelle, daß es einer nicht unirten Gemeinde selbst nicht mehr gestattet sei, das unirte Abendmahl abzulehnen, und daß überhaupt das Kirchenregiment die evangelische Landeskirche für wesentlich identisch betrachte mit der unirten Kirche.

Ew. Hochehrwürden halten es sodann für Ihre, durch die Treue gegen das lutherische Bekenntniß gebotene Pflicht, die lutherischen, nicht unirten Gemeinden von der Union selbst befreien zu helfen und wenden sich, nachdem Ihre Anträge bei den bestehenden Kirchenbehörden nicht die Ihnen nothwendig scheinende Berücksichtigung erfahren haben, mit der Bitte an des Königs Majestät:

„Das Recht der nicht unirten Gemeinden in dortiger Provinz auf eine Restitution in die früheren Rechte und Freiheiten der lutherischen Kirche allergnädigst anzuerkennen, sowie dieselbe zu gewähren."

Des Königs Majestät haben über den Inhalt Ihrer Immediat-Vorstellung meinen Bericht zu erfordern und mittelst

Allerhöchster Ordre vom 22. v. M. mich mit den weiteren Eröffnungen an Sie zu beauftragen geruht.

Ich nehme nicht Anstand, Ew. Hochehrwürden diese Eröffnungen mit den Worten der Allerhöchsten Ordre selbst zu machen. Die Worte lauten wie folgt:

„Auf Ihren Bericht vom 25. Mai d. J. trage Ich Ihnen hierdurch auf, die Pastoren Nagel, Hollatz, Meinhold und Gaedecke in der Provinz Pommern auf ihre hier beigefügte Vorstellung vom 1. März d. J. nach folgenden Grundsätzen zu bescheiden."

„Wenn, wie Sie berichten, in den von Ihnen und von dem Consistorium zu Stettin anderweitig bereits gemachten Eröffnungen die bestimmte Erklärung enthalten ist, daß den der evangelischen Kirche des Landes angehörenden Geistlichen und Gemeinden das Bekenntniß des lutherischen Glaubens und die Predigt des göttlichen Wortes nach der Lehre der lutherischen Bekenntnißschriften frei und unverkürzt erhalten bleibe, und daß es in keiner Weise in der Aufgabe oder in dem Streben der verordneten Kirchenbehörden des Landes liege, diesem Bekenntnisse irgend Eintrag zu thun, so entspricht dies ganz den Grundsätzen, von deren Aufrechthaltung Meines in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät niemals abzugehen gewillt gewesen ist, und welche auch die Meinigen sind. Die Besorgniß, als könne in der evangelischen Kirche des Landes dem lutherischen Bekenntnisse der Schutz und die Anerkennung versagt werden, welche ihm als einem zu Recht bestehenden Bekenntnisse gebühren, ist hiernach eine völlig unbegründete."

„Ich vermag aber nicht zu gestatten, daß die im Lande bestehende Ordnung des evangelischen Gottesdienstes in ihren Grundlagen erschüttert werde. Diese Ordnung ist durch die Fürsorge des Hochseligen Königs Majestät geschaffen, um an der Stelle eingerissener Unordnung und Willkühr eine auf den Traditionen des Zeitalters der großen Kirchenreformation ruhende würdige Feier des evangelischen Gottesdienstes festzustellen und zu sichern. Sie besteht seit geraumer Zeit in den Gemeinden des Landes als ein Mittel der Erbauung und der Erweckung zur

Gottesfurcht in Segen und ist ein Eigenthum der Kirche geworden. Die in der Agende aufgestellte Ordnung des Gottesdienstes enthält nichts, was nicht auch den treuen Bekennern des lutherischen Glaubens zur Erbauung zu gereichen vermöchte und besitzt zugleich Weite genug, um den Gebrauch der in den lutherischen Kirchen herkömmlichen und hochgehaltenen Ausdrucksweisen und Formulare möglich zu machen. Eine grundsätzliche Verwerfung dieser Ordnung als solcher kann daher bei richtiger Würdigung der darüber vorhandenen öffentlichen Erklärungen keineswegs als unabweisbare Forderung bekenntnißmäßiger Ueberzeugung geltend gemacht werden und auf Anerkennung keinen Anspruch machen." —

„Was die bestehende Ordnung des Kirchenregiments anbetrifft, so mangelt es den Bittstellern, welche selbst von diesem Kirchenregimente den Beruf und die Vollmacht zur Ausübung des geistlichen Amts in ihren Gemeinden empfangen und angenommen haben, an aller Legitimation, um die Rechtmäßigkeit der kirchenregimentlichen Ordnung in Frage zu stellen. Sie werden von den bestehenden Kirchenbehörden in ihrem Bekenntnisse und in der Predigt des göttlichen Worts nach der Lehre der lutherischen Bekenntnißschriften anerkannt und geschützt und die Vorstellung enthält keine Thatsachen, welche das Gegentheil bezeugen. Daß dem so ist, möge ihnen zur Beruhigung gereichen und sie davon abhalten, einer Ordnung zu widerstreben, unter welche sie ihrem Berufe nach gestellt sind." —

„Die Beschwerde über das in Pommern übliche Ordinationsformular ist um so unbegründeter, als die Beschwerdeführer vergessen haben, daß erst seit neuester Zeit die Ordinations-Verpflichtung auf die Augsburgische Confession wieder mitgerichtet wird, während sie früher gänzlich beseitigt war." —

Indem ich Ew. Hochehrwürden von diesem Inhalte der Allerhöchsten Ordre vom 22. August in Kenntniß setze, füge ich noch in Betreff der sogenannten Unionsreverse und der erhobenen Klage über die Anstellung reformirter Geistlichen bei nicht unirten lutherischen Gemeinden Folgendes hinzu:

Die sogenannten Unionsreverse sind, wie die aktenmäßigen

Nachrichten über die Entstehung derselben in den gedruckten Verhandlungen der Generalsynode (Abtheilung II. Seite 101.) nachweisen, ihrem Ursprunge nach in keiner Weise dazu bestimmt gewesen, eine indirekte Nöthigung zum Beitritte zu der Union herbeizuführen. Ihr Zweck war vielmehr dahin gerichtet, das Kirchenregiment sowohl, als auch die wahlberechtigten Patrone und Gemeinden bei der Berufung von Candidaten zu geistlichen Stellen in den Stand zu setzen, sich über die Geneigtheit des Candidaten zu unterrichten, auch bei solchen Gemeinden, welche der Union beigetreten, ein geistliches Amt zu übernehmen.

Die Generalsynode hat die Beseitigung dieser sogenannten Unionsreverse, welche nicht in allen Provinzen üblich sind, zur Vermeidung der damit leicht verbundenen Mißverständnisse beantragt (Abtheilung I. Seite 357) und es sind auf Grund dieses Antrages Einleitungen getroffen worden, um darüber das Weitere zu beschließen.

Was die Klage wegen Berufung reformirter Candidaten zu nicht unirten, lutherischen Gemeinden anbetrifft, so sind in ihrer Vorstellung keine speziellen Fälle namhaft gemacht. Aus den Akten des Ministeriums ergiebt sich nicht, wo und zu welcher Zeit dergleichen in dortiger Provinz vorgekommen. Jedenfalls sind Beschwerden Seitens der betheiligten Gemeinden nicht vorgekommen, welche ein Einschreiten nothwendig gemacht hätten.

Ew. Hochehrwürden werden aus diesen Eröffnungen entnehmen, wozu die evangelischen Kirchenbehörden des Landes in Absicht des Schutzes des zu Recht bestehenden lutherischen Bekenntnisses, wie hinsichtlich der Aufrechthaltung der bestehenden kirchlichen Ordnungen sich verpflichtet achten müssen, und werden danach Ihr Verhalten in der evangelischen Landeskirche zu bemessen leicht im Stande sein.

Berlin, den 24. September 1847.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Eichhorn.

An
den Herrn Pastor Nagel zu Trieglaff,
den Herrn Pastor Hollatz zu Gr. Justin,
den Herrn Pastor C. Meinhold zu Colzow,
den Herrn Pastor Gaedecke zu Wollin,
Hochehrwürden.

Trieglaff den 5. Oktober 1847.

Einem Königl. Hochwürdigen Consistorio und Provinzial-Schulkollegio von Pommern zeige ich hiermit gehorsamst an, daß ich auf meine Sr. Majestät unserm Allergnädigsten Könige und Herrn in einem Immediatgesuch vorgetragene Bitte um Restitution der nicht unirten Gemeinden in ihre durch die Union verletzten kirchlichen Rechte und Freiheiten durch des Herrn Ministers Dr. Eichhorn Excellenz unter dem 24. September c. beschieden und zwar vollständig abschlägig beschieden worden bin.

Es hat nach diesem Bescheide lediglich sein Bewenden bei der auf der Evangelischen Generalsynode Seitens des hohen Kirchenregiments abgegebenen Erklärung, daß auch diejenigen Gemeinden, welche der Union sich nachweislich und ordnungsmäßig nicht angeschlossen haben und die man also in gewissem Sinne nicht unirte Gemeinden nennen möchte, hinsichtlich der Unionsmaßregeln mit den eigentlich und ordnungsmäßig unirten auf völlig gleichem Fuße behandelt werden, daß namentlich auch die Unionsagende bei ihnen gebraucht werden müsse und daß auf eine vollständige Abrogirung derselben und Bewilligung einer nicht unirten Agende nicht eingegangen werden könne. Nach dieser definitiven Entscheidung kann und soll der Begriff einer nicht unirten lutherischen Gemeinde praktisch nicht verwirklicht werden; er behält nur in der Vorstellung und Einbildung seinen Raum und Werth. Zwar soll ich mich nach gedachtem Bescheide über diese nun einmal nicht mehr rückgängig zu machende Unirung auch meiner Gemeinde aus dem Grunde zufrieden geben, weil ja nicht nur die Predigt des lutherischen Bekenntnisses mir innerhalb dieser Union noch nicht verwehrt sei, auch nicht verwehrt werden solle, sondern auch überhaupt das lutherische Bekenntniß in der Landeskirche zu Recht bestehe, Schutz und Anerkennung genieße. Es ist mir aber nicht möglich gewesen, mit diesen Gründen mein Gewissen wirklich zu beruhigen. Das lutherische Bekenntniß verbietet nach dem VII. und X. Artikel der Augsburg. Confession, sowie nach dem 3. Artikel im Kleinen Katechismus, soweit ich einsehe, diese Union so bestimmt, daß das Festhalten des vollen lutherischen Bekenntnisses und das faktische Verbleiben in der Union einander widersprechen und aufheben. Ein Trost,

der mir die Worte unsers Bekenntnisses unverkürzt läßt, mich aber gleichwohl zwingt, die Kraft desselben mit der That zu verläugnen, ist für mein Gewissen kein Trost, so lange geschrieben steht: „Das Reich Gottes stehet nicht in Worten, sondern in der Kraft!" — und abermals: „Der Glaube, so er nicht Werke hat, ist er todt an ihm selber." Davon aber, daß in der Union das lutherische Bekenntniß wirklich zu Recht bestehe, kann ich mich nicht überzeugen. Vielleicht sollte es zu Recht bestehen nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 28. Februar 1834. Aber wirklich besteht es nicht zu Recht, so lange die Ordination nicht confessionell gesondert vollzogen wird, und so lange das K. Hochw. Consistorium nicht zulassen will, daß eine Synode das lutherische Bekenntniß als Bekenntniß der Synode ansehe und darnach das Synodalgelübde interpretire, wie bekanntlich der Greifenberger Synode geschehen.

Unter diesen Umständen ist mir nun nichts übrig geblieben, als nach nochmaliger Erwägung des Wortes Gottes, der lutherischen Bekenntnisse, der obwaltenden Verhältnisse, sowie der von mir eingegangenen Verpflichtungen das mir übertragene Amt, das ein Amt in der unirten Kirche bleiben soll, niederzulegen und die betreffenden Herren Patrone zu bitten, mir einen Nachfolger zu geben, der Union und Lutherthum in seinem Gewissen besser zu vereinigen im Stande sei, als ich es bin.

Dies ist am vergangenen dritten Oktober geschehen und habe ich davon sofort dem Herrn Superintendenten Henckel die schuldige Anzeige gemacht.

Ein K. Hochw. Consistorium bitte ich gehorsamst, diese freiwillige Amtsniederlegung, deren eigenthümliche Beschaffenheit mir alle und jede Fortführung meines bisherigen Amtes von selbst verbietet, anzunehmen und die Wiederbesetzung der hiesigen Pfarrstelle zu veranlassen.

Gott ist mein Zeuge, daß es mir schwer wird, von einem Consistorio mich zu trennen, dessen wohlwollenden Absichten für das Heil der Kirche ich alle Gerechtigkeit widerfahren lassen muß, dessen schwierige Stellung in dieser Zeit ich vollkommen begreife und dessen auch mir bewiesene Güte und Nachsicht meinem Herzen unvergeßlich bleiben wird. Aber es ist doch noch schwerer, etwas wider das Gewissen zu thun! Es würde mir ein großer Trost sein, wenn Ein K. Hochw. Consistorium

mir die Anerkennung nicht versagte, daß ich, wie ich nun einmal in meiner ganzen theologischen und kirchlichen Anschauungsweise dastehe, nicht anders handeln könne, wenn ich vor Gott und Menschen ein gutes Gewissen bewahren will.

Der allgütige Gott nehme Ein K. Hochwürdiges Consistorium und alle einzelnen hochwürdigen Mitglieder Desselben in Seinen väterlichen Schutz und regiere Dasselbe durch Seinen Geist und Wort. Insbesondere erflehe ich inbrünstig Gottes reichen Segen über meinen bisherigen Herrn Generalsuperintendenten! Gott wolle Euer Bischöfl. Hochwürden in Zeit und Ewigkeit vergelten, was Sie auch an mir gethan! Ihr Andenken wird bei mir allezeit in Ehren stehen bleiben, und wenn durch diese meine Erklärung freilich meine amtlichen Verpflichtungen gegen Ew. Bischöfl. Hochwürden plötzlich aufhören, so wird doch bleiben meine Verpflichtung zur innigsten Dankbarkeit gegen Sie und zu der Liebe, von welcher Paulus schreibt, daß sie nicht aufhört! Daß ich dieser Verpflichtung allezeit nachkomme, dazu stärke mich Gott. Mögen die sämmtlichen hochwürdigen Mitglieder Eines K. Hochw. Consistoriums auch mir Ihre fernere Theilnahme und Fürbitte nicht versagen.

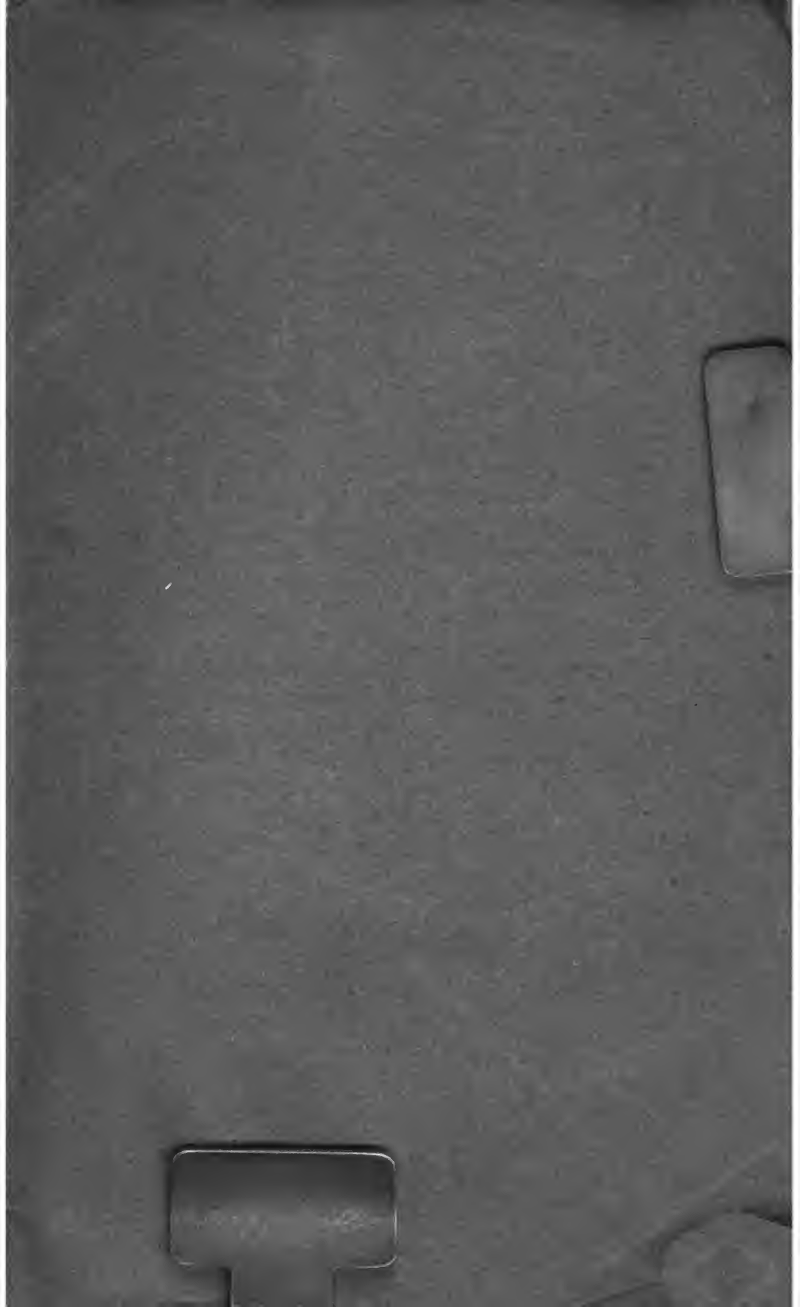
Mit blutendem Herzen unterzeichnet in schuldiger Ehrerbietung

Eines K. Hochw. Consistorii

ganz ergebenster Diener
Nagel.

An
Ein Königl. Hochwürdiges Consistorium
und Provinzial-Schulkollegium von Pommern zu Stettin.

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.





Inhalt.

Druck von Oskar Leiner in Leipzig.